

# **Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Eberswalde**

Gemäß § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 erlässt die Fachhochschule folgende Rahmenprüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Praktische Studiensemester
- § 3 Fristen
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Art der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Diplom-Vorprüfung: Zweck und Durchführung
- § 15 Diplomprüfung: Zweck und Durchführung
- § 16 Diplomarbeit: Anmeldung, Abgabe, Bewertung und Wiederholung
- § 17 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Zuständigkeiten
- § 23 Definitionen

### **II. Abschnitt: Vorgabe für fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Studiengänge**

- § 1 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 3 Art, Umfang und Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 4 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 5 Art, Umfang und Bewertung der Diplomprüfung
- § 6 Diplomarbeit
- § 7 Diplomgrad

### **III. Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung**

## I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der FH Eberswalde. Sie bildet den verbindlichen Rahmen für die Prüfungsordnungen der Studiengänge. Die Fachbereiche erlassen Prüfungsordnungen für ihre Studiengänge, in denen fachspezifische Belange, die über die Rahmenprüfungsordnung hinausgehen, geregelt werden.

Die Rahmenprüfungsordnung wird im Internet auf der Homepage der FH Eberswalde veröffentlicht und liegt zur Einsicht im Prüfungsamt und in den Dekanaten aus.

### § 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, bestehend aus einem Grundstudium und einem Hauptstudium, beträgt 8 Semester. Sie umfasst theoretische Studiensemester, praktische Studiensemester und Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit.

### § 2 Praktische Studiensemester

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Näheres regeln die Praktikumsordnungen für die Studiengänge.
- (2) Ein Studiengang kann entweder mit einem oder zwei praktischen Studiensemestern vorgesehen werden. Nur bei einem Studiengang mit zwei praktischen Studiensemestern kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester auf Antrag ganz oder teilweise ersetzen.

### § 3 Fristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem Grundstudium abgeschlossen sein.
- (2) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnungen und die Lehrangebote sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Anzahl und die Art der Prüfungen regeln die Prüfungsordnungen der Fachbereiche. Die Prüfungstermine müssen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Die Studierenden haben sich den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung mindestens einmal bis zum Ende des 1. Semesters des Hauptstudiums zu unterziehen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen, dann muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden. Sind mehr als zwei Prüfungen der Diplom-Vorprüfung offen, erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums.

- (4) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung müssen bis zum Ende des 2. Semesters des Hauptstudiums bestanden sein. Erfolgt dies nicht, so hat der Prüfling an einer Pflichtberatung durch den Prüfungsausschuss teilzunehmen. In der Pflichtberatung wird ein Plan zum Studienverlauf und ein Prüfungszeitplan aufgestellt, der für den Prüfling zwingend die Anmeldung zu Prüfungen zur Folge hat. Bei der Nichtteilnahme an der Pflichtberatung oder bei Nichteinhaltung der durch den Prüfungsausschuss in der Pflichtberatung festgelegten Prüfungstermine erlischt der Prüfungsanspruch.

- (5) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit sind mindestens einmal bis zum Ende des 8. Semesters abzulegen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen, dann muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden.

- (6) Die Bekanntgabe der Themen für die Diplomarbeit durch die Fachbereiche erfolgt spätestens zu Beginn des 8. Semesters. Der Prüfling hat spätestens bis zum Ende des 8. Semesters die Diplomarbeit anzumelden. Der Termin der Anmeldung ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Anmeldung der Diplomarbeit nicht bis zum Ende des 8. Semesters, erlischt der Prüfungsanspruch. Bei begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt einen Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest.
- (8) Zur Berechnung der Fristen werden die Semester gezählt, die die Studierenden an der Fachhochschule Eberswalde immatrikuliert waren, zuzüglich weiterer anerkannter Semester abzüglich gewährter Urlaubssemester.
- (9) Ist der Prüfungsanspruch nicht erloschen, bleibt er im Falle einer Exmatrikulation bis zum Ende des 5. Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Fach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erfüllt wurden.
- (10) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können vor Ablauf des in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgelegten Zeitpunktes abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (11) In besonders begründeten Fällen, insbesondere aus sozialen Gründen (Mutter-schaft, erforderliche Pflege naher Angehöriger u. ä.) kann der Prüfungsaus-schuss von den oben genannten Fristen im Rahmen eines Sonderstudienplanes abgehen.

## **§ 4 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen (§ 23 Abs. 1), die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit (§ 16), gegebenenfalls ergänzt um eine mündliche Prüfung (§ 16 Abs. 9).
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen kann an die Erbringung von Prüfungsvorleistungen gebunden sein.

## **§ 5 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
  1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
  2. eine allenfalls in einer Prüfungsordnung der Fachbereiche vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von höchstens 13 Wochen abgeleistet und
  3. die geforderten Prüfungsvorleistungen, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen erbracht und die im Studienplan vorgesehenen praktischen Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat, soweit dies nach der Studienordnung des jeweiligen Fachbereiches möglich ist,
  4. die allenfalls in einer Prüfungsordnung der Fachbereiche vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die in Absatz 1 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung verloren hat.

- (3) Das Prüfungsamt stellt nach Meldung der Prüfungsvorleistungen durch die Prüfer die Zulassung zu Fachprüfungen und Studienleistungen von Amts wegen fest. In Zweifelsfällen und in begründeten Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die Belegung von Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist von den Studierenden 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsamt anzuzeigen.
- (5) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den im Prüfungsplan (§ 3 Abs. 7) für das entsprechende Semester vorgesehenen Lehrfächern automatisch zu den Fachprüfungen und den Prüfungsleistungen angemeldet. Die Mitteilung der Zulassung zu Prüfungen erfolgt 10 Kalendertage vor Beginn des Prüfungszeitraums durch Aushang des Prüfungsamtes.
- (6) Studierende können sich von einer Fachprüfung abmelden. Die Abmeldung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. In diesem Fall sind die Prüflinge automatisch zum nächsten Prüfungstermin in diesem Fach angemeldet.

### **§ 6 Art der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. mündlich (§ 7) und/oder
  2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8 und §16) zu erbringen. Schriftliche Prüfungen, die ausschließlich nach dem Mehrfach-Wahlantwort-Verfahren (multiple-choice-Verfahren) durchgeführt werden, sind nicht zulässig.
- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Vorlage eines ärztlichen Attests.

### **§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagewissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 20) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die Zahl der Teilnehmer an Gruppenprüfungen ist auf maximal drei zu begrenzen.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten mit Ausnahme einer gegebenenfalls durchzuführenden mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit (§ 16 Abs. 9) nicht überschreiten. Die Prüfungszeit für Gruppenprüfungen erhöht sich proportional zur Zahl der Teilnehmer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### **§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden.

Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = <b>sehr gut</b>	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3 = <b>gut</b>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3 = <b>befriedigend</b>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = <b>ausreichend</b>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = <b>nicht ausreichend</b>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, gegebenenfalls nach Vorschlag des Prüfenden gewichtet. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Fachnote, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet oder eine Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= <b>sehr gut</b>
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= <b>gut</b>
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= <b>befriedigend</b>
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= <b>ausreichend</b>
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	= <b>nicht ausreichend</b> .

- (3) Zur Festlegung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird aus den Fachnoten aller Fächer, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Studiengänge gegebenenfalls mit einer Gewichtung versehen, der Durchschnitt gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Bei einer Gesamtnote der Diplomprüfung bis zu 1,3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" bestanden erteilt.

### § 10 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht oder bei der Diplomarbeit der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Wurde eine Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
- (2) Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, in Zweifelsfällen auf Anordnung des Prüfungsausschusses mittels eines amtsärztlichen Attestes. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 1 Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung**

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In den Prüfungsordnungen für die Studiengänge kann festgelegt werden, dass eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind und ein gegebenenfalls im Grundstudium liegendes praktisches Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ein im Hauptstudium liegendes praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert wurde, sämtliche Prüfungsvorleistungen vorliegen, die Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer durchzuführenden mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Fachprüfung wird der Prüfling durch Aushang in den Fachbereichen oder über die Homepage der FH Eberswalde informiert.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Aushang nach § 11 Abs. 3 oder Bekanntgabe nach der mündlichen Prüfung) gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Widerspruch einlegen.
- (6) Innerhalb der Widerspruchsfrist ist die Einsicht in bewertete schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Diplomarbeit möglich.



## **§ 12 Freiversuch**

In Studiengängen, in denen die Prüfungen nicht studienbegleitend erfolgen, ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche die Möglichkeit des Freiversuchs einzuräumen.

## **§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können auf Antrag ausnahmsweise je zwei zweite Wiederholungsprüfungen im gleichen Studiengang bewilligt werden. Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Prüfungsanspruch. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist - mit Ausnahme von § 12 - nicht möglich.
- (2) Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Fachbereiche vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind. Es gelten die Bestimmungen laut Absatz 1.
- (3) Die Fachbereiche regeln die Fristen für die Ablegung der Wiederholungsprüfung des Grundstudiums. Die Wiederholungsfrist darf 12 Monate ab dem letzten Prüfungstermin nicht überschreiten. Der Termin für die 2. Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **§ 14 Diplom-Vorprüfung: Zweck und Durchführung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist durch die Prüfungsordnungen für die Studiengänge so zu gestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

## **§ 15 Diplomprüfung: Zweck und Durchführung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienanges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründliche Fachkenntnisse erworben hat. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 16 Diplomarbeit: Anmeldung, Abgabe, Bewertung und Wiederholung**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jede prüfungsberechtigte Person (§ 20) kann ein Diplomarbeitsthema vorschlagen, die Arbeit betreuen (Betreuer) und ein Gutachten zur Bewertung der Diplomarbeit erstellen, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt in der Regel 3 Monate. Wird die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen angefertigt oder wird die Diplomarbeit in Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate.
- (4) Die Anmeldung der Diplomarbeit ist im Dekanat aktenkundig zu machen. Gutachter, Betreuer und Thema der Diplomarbeit sind dabei anzugeben.

Auf Antrag des Prüflings veranlasst der Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe von Diplomarbeitsthemen. Das Thema kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach Anmeldung zurückgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Personen durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Dekanat des Fachbereiches abzugeben, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (7) Für die Diplomarbeit sind zwei bewertete Gutachten zu erstellen. Dabei wird ein Gutachten durch die verantwortliche Person mit allgemeiner Prüfungsberechtigung erstellt, das weitere der beiden erforderlichen Gutachten kann durch einen weiteren Betreuer erfolgen, sofern dieser einen zumindest gleichwertigen Hochschulabschluss sowie eine zumindest dreijährige einschlägige berufliche Praxis besitzt. Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten. Die No-

te errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

- (8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit findet spätestens 3 Monate nach der Bewertung der Diplomarbeit statt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in die Bewertung einzubeziehen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge.

### **§ 17 Zeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten aus dem Grundstudium und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten aus dem Hauptstudium, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner können die Studienrichtung und gegebenenfalls Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern), die an der FH Eberswalde belegt wurden, und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde und das Zeugnis werden von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen des Grundstudiums sowie die Diplom-Vorprüfung sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anzurechnen, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichem Studiengang erbracht wurden. Fehlt in der anzurechnenden Diplom-Vorprüfung eine Fachprüfung, deren Kenntnisse für das Hauptstudium erforderlich sind, kann eine Prüfung in diesem Fach zusätzlich verlangt werden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und die Diplom-Vorprüfung in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Eberswalde im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, Fach- und Ingenieurschulen.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) sind anzurechnen.
- (5) Über die Anrechnung der Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden unter Mitwirkung der/des für das Studienfach zuständigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "be-

standen" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Das Fach geht dann nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind mit dem Zulassungsantrag im Prüfungsamt einzureichen. Die Anrechnung erfolgt stets unter der Voraussetzung, dass die Studierenden hierdurch keinen Anspruch auf ein Unterrichtsangebot erwerben, das dem durch die Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entspricht.

## **§ 20 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Die Professorinnen und Professoren, einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, der Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter und der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der FH Eberswalde besitzen für ihre Fachgebiete die allgemeine Prüfungsberechtigung. Weiterhin erhalten die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die Lehrbeauftragten sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine auf die von ihnen jeweils gelehrten Einzelfächer eingeschränkte Prüfungsberechtigung. Auf Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrates kann an Einzelpersonen aus dieser Gruppe eine uneingeschränkte Prüfungsberechtigung, in der Regel befristet, erteilt werden. Zu Beisitzern darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Prüfling kann für die Prüfungen und die Diplomarbeit die Prüferin/den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen/Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen/ Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 21 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 21 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie für die nach § 16 zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. Sofern einem Fachbereich mehrere Studiengänge zugeordnet sind, kann durch den Fachbereich ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen/Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für die Vertreterin/den Vertreter der Studierenden 1 Jahr.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die weiteren nicht studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat be-

stellt. Die Professorinnen/Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Fachschafftsrat bestellt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Organisation der Prüfungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

## **§ 22 Zuständigkeiten**

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über:
  - Anträge nach der Prüfungsordnung
  - Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung
  - Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen
  - Anrechnung von Prüfungs- und Studienzeiten
  - Planung und Ablauf der Prüfungen im Prüfungszeitraum
  - Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und der Beisitzerinnen/Beisitzer
  - Widersprüche gegen das Ergebnis einer Prüfungsleistung
  - Verlust des Prüfungsanspruches
  - Zulassung zu Prüfungen.
- (2) Die Prüferin/Der Prüfer entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung.
- (3) Die Studienkommission entscheidet über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss nicht selbst abgeholfen hat.

- (4) Das Prüfungsamt stellt Zeugnisse und Urkunden aus.
- (5) Anträge an den Prüfungsausschuss sind beim Prüfungsamt einzureichen.

### § 23 Definitionen

- (1) Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 11). Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.
- (2) Eine **Prüfungsleistung** ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfung, eine Klausurarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung, wie Testat, Projekt, Referat, Hausarbeit), sie wird benotet (§ 9 Abs. 1) oder „mit Erfolg/ohne Erfolg“ bewertet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 9 Abs. 2). Die jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass eine mangelhafte, d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden kann. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche Prüfungsleistung) möglich. In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Fachprüfung vom Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig sein.
- (3) **Prüfungsvorleistungen** (beispielsweise: Exkursionen, Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Eine **Prüfungsvorleistung** ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Prüfungsvorleistung geht nicht in die Berechnung der Fachnote ein.
- (4) Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen.

## **II. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang „Landschaftsnutzung und Naturschutz“**

### **§ 1 Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Der Studiengang "Landschaftsnutzung und Naturschutz" an der FHE gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Innerhalb des Grund- oder Hauptstudiums sind je ein berufspraktisches Semester mit einem Umfang von mindestens je 20 Wochen abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studienganges.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss des FB2 dem/der Studierenden das erste praktische Studiensemester bei Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung bzw. mindestens 24-monatiger zusammenhängender einschlägiger Berufstätigkeit als Fachsemester anrechnen.

- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt nicht mehr als 170 Semesterwochenstunden.
- (4) Vor dem Studium ist als Zulassungsvoraussetzung eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 13 Wochen erfolgreich abzuleisten, von denen acht Wochen bei Studienaufnahme nachzuweisen sind. Eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit kann diese Vorpraxis ganz oder teilweise ersetzen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

### **§ 2 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Dies bedeutet im Einzelnen, dass
  1. sämtliche im Grundstudium endenden Fächer erfolgreich abgeschlossen sind,
  2. der Nachweis über das im Grundstudium abzulegende praktische Studiensemester erfolgreich erbracht wurde,
  3. die Nachweise über eine zusammenhängende, fachspezifische Exkursion von einer Dauer von mindestens 5 Tagen sowie von fünf weiteren fachspezifischen mindestens eintägigen Exkursionen
  4. und der Nachweis des Vorpraktikums von 13 Wochen vorliegen.
- (2) Der Nachweis über das im Grundstudium abzulegende praktische Studiensemester ist i.d.R. zu Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bewertung der praktischen Studiensemester erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung:
  1. auf der Grundlage des schriftlichen Berichts über das praktische Studiensemester,
  2. auf der Grundlage des von der Ausbildungsstelle ausgestellten Zeugnisses,
  3. auf der Grundlage eines mit Erfolg gehaltenenen, mindestens 15-minütigen Kurzvortrages zu im Praktikumssemester bearbeiteten Themen,



4. unter Berücksichtigung der Leistungen des Studenten/der Studentin in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

### **§ 3 Art, Umfang und Bewertung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Die Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung ist dem **Anhang 1** zu entnehmen.

- (2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Prüfungsleistungen müssen für sich bestanden werden und können nicht gegeneinander verrechnet werden, sofern dies nicht ausdrücklich im Anhang 1 vermerkt ist.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Grundstudium endenden Prüfungsfächer für sich bestanden sind.

### **§ 4 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

- (1) Zu den Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - a) die Diplomvorprüfung im Studienfach Landschaftsnutzung und Naturschutz an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat mit Ausnahme der Regelungen des §3 (3) RPO FHE,
  - b) in den Studienfächern des Hauptstudiums geforderten Prüfungsvoreistungen für das entsprechende zu prüfende Fach erbracht hat.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin das Hauptstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Dies bedeutet im Einzelnen, das
  1. sämtliche Fächer des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind,
  2. der Nachweis über das im Hauptstudium abzulegende praktische Studiensemester erbracht wurde,
  3. die Nachweise über eine zusammenhängende, fachspezifische Exkursion von einer Dauer von mindestens 5 Tagen sowie von fünf weiteren fachspezifischen mindestens eintägigen Exkursionen vorliegen (Diese Exkursionen sind innerhalb des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.)
  4. und die Diplomarbeit erfolgreich verteidigt wurde.

## § 5 Art, Umfang und Bewertung der Diplomprüfung

- (1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Eine Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung ist dem **Anhang 2** zu entnehmen.

- (2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Prüfungsleistungen müssen für sich bestanden werden und können nicht gegeneinander verrechnet werden, sofern dies nicht ausdrücklich oben vermerkt ist.
- (4) Die Gesamtdiplomnote setzt sich wie folgt zusammen:
- die Durchschnittsnote der Pflichtfächer mit einer Gewichtung 0,33
  - die Durchschnittsnote der Wahlpflichtfächer (Spezialisierungsrichtung) mit einer Gewichtung von 0,33
  - die Endnote der Diplomarbeit mit einer Gewichtung von 0,33.

## § 6 Diplomarbeit

- (1) Der Kandidat/Die Kandidatin ist gehalten, sich selbstständig und rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit um ein Thema für die Diplomarbeit und um eine betreuende Lehrkraft zu bemühen. Die Anmeldung zur Diplomarbeit unterliegt den Regelungen in § 3 (6) und § 16 (4) der Rahmenprüfungsordnung und kann nur erfolgen, wenn der Kandidat/die Kandidatin
- das praktische Studiensemester des Hauptstudiums erfolgreich abgeleistet hat;
  - die Fachprüfungen des fünften Semester erfolgreich abgeschlossen hat.
- Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Bis zur Abgabe der Diplomarbeit erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der aktenkundigen Anmeldung. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (3) Die Diplomarbeit wird in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in Form eines öffentlichen Kolloquiums am Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz statt. Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so findet auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden geleitet; er kann dies an einen Prüfer delegieren.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Diplomarbeit sind, dass
- der Abgabetermin eingehalten worden ist
  - die beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten vorliegen.
  - Alle geforderten Prüfungsleistungen vorliegen.

Nach Vorliegen der Gutachten findet die Verteidigung frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.

- (5) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern (vergl. § 20 RPO) unabhängig bewertet. In der Regel handelt es sich dabei um die beiden Gutachter.
- (6) Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Diplomarbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Diplomarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbständig zu begründen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem zehn- bis fünfzehnminütigen Vortrag über die Ergebnisse der Diplomarbeit zusammenfassend zu referieren.  
Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit beträgt in der Regel je Kandidat/Kandidatin 30 Minuten.
- (7) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit gegeben, die Gutachten ohne Benotung im Sekretariat des Fachbereiches einzusehen
- (8) Der Termin der Verteidigung wird unmittelbar nach Vorliegen der Gutachten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden durch Aushang öffentlich gemacht.

### **§ 7 Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) für Landschaftsnutzung und Naturschutz“ abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz“ in männlicher bzw. weiblicher Form verliehen. Die Muster des Vordiplomzeugnisses, der Diplom-Urkunde und des Diplomzeugnisses sind dieser Ordnung im Anhang 4, Anhang 5 und Anhang 6 beigelegt.

### **III. Inkrafttreten der Prüfungsordnung des Studienganges Landschaftsnutzung und Naturschutz**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Veröffentlicht durch Aushang am 17.12.2001, damit gültig ab WS 2001/02 nach schriftlicher Zustimmung aller Studierenden dieses Semesters.

Eberswalde, den 17.12.2001

Prof. Dr. Vera Luthardt  
(Dekanin)

Prof. Dr. H.-P. Piorr  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)